

gestalten und zu schützen hat. Die Bedeutung, die Folgen oder Zusammenhänge, die § 28 GVG als orientierende Kriterien für die Entscheidung darüber nennt, ob ein Rechtsfall erstinstanzlich in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehört, sind deshalb keine statischen Begriffe. Sie müssen vielmehr immer wieder von neuem im Zusammenhang mit der ganzen Vielfalt der Entwicklung gesehen werden, die gegenwärtig insbesondere durch die alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erfassende zweite Etappe des neuen ökonomischen Systems gekennzeichnet wird. Die einmal gefundene Form des demokratischen Zentralismus ist kein für alle Zeiten unveränderliches Dogma; ihm ist vielmehr die Erneuerung von Aufgabenstellungen, Leitungsmethoden und Strukturen in jeder neuen Entwicklungsstufe immanent. Folglich bedarf es auch der stetigen Vervollkommnung des sozialistischen Rechts und der Rechtspflege, damit sie mit der fortschreitenden staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Schritt halten können. Das Leitungsprinzip hierbei ist:

Entscheidungen müssen dort beraten und getroffen werden, wo tatsächlich die größte Sachkenntnis vorhanden ist.

Differenzierte Verantwortlichkeit für die Schaffung der materiellen Grundlagen der Heranziehungspraxis

Die Entscheidung darüber, ob die mit § 28 GVG gebotenen Leitungsmöglichkeiten in Gang gesetzt werden, ist in die Verantwortung des Staatsanwalts des Bezirks und des Direktors des Bezirksgerichts gelegt. Es wäre aber ein Mißverstehen der einzelnen Funktionen und ihres notwendigen Zusammenwirkens im Gesamtsystem der Leitung der Rechtsprechung, wenn die in § 28 GVG festgelegte Verantwortlichkeit dahin verstanden würde, daß sie sich nur auf die genannten Personen beschränkt.

Der vorliegende Beitrag kann sich mit den Leitungsmöglichkeiten des § 28 GVG nur aus gerichtlicher Sicht befassen. Danach ist die Leitung der Rechtsprechung unbeschadet der auch hier bestehenden Einzelverantwortlichkeit Kollektivleitung, Kollektive — Kammern und Senate — üben die Rechtsprechung aus, und nur Kollektive, wie die Rechtsmittel- und Kassationsenate, das Präsidium des Obersten Gerichts und die Präsidien der Bezirksgerichte als Kassationsgerichte, können unmittelbar regulierend in die Rechtsprechung eingreifen. Auch der Erlass von Richtlinien und Beschlüssen mit verbindlicher Wirkung für die Rechtsanwendung durch die Gerichte ist ausschließlich den Kollektivorganen der Plenen und Präsidien des Obersten Gerichts bzw. der Bezirksgerichte eingeräumt. Der Direktor des Bezirksgerichts kann und muß als Einzelleiter in seinem funktionellen Wirken außerhalb der rechtsprechenden bzw. für die verbindliche Anleitung der Rechtsprechung zuständigen Organe für den richtigen Einsatz und die effektive Nutzung der Leitungsmöglichkeiten durch die Kollektivorgane die nötigen Orientierungen geben und ihre Verwirklichung kontrollieren¹. Seine spezifische Leitungstätigkeit kann aber nur dann erfolgreich sein, wenn die Kollektivorgane präzise die ihnen zukommenden Aufgaben im einheitlichen Organismus der Leitung der Rechtsprechung wahrnehmen.

Daraus folgt, daß die Entscheidungsbefugnis des Direktors des Bezirksgerichts nach § 28 GVG nicht gleichzusetzen ist mit Alleininitiative für die richtige Durchsetzung der mit § 28 GVG eröffneten Leitungsmöglichkeiten. Er trifft vielmehr die ihm durch das Gesetz zugewiesene Entscheidung darüber, ob das Bezirksgericht in der betreffenden Sache erstinstanzlich tätig werden

¹ vgl. Ordnung über die Arbeitsweise der Bezirks- und Kreisgerichte vom 13. August 1964, Abschnitt V.

soll. Für die Erschließung der leistungsmäßigen Gesichtspunkte, die § 28 GVG enthält, ist der Direktor des Bezirksgerichts jedoch nur als grundlegend orientierender Initiator verantwortlich. Auf dieser von ihm zu entwickelnden Grundlage haben das Präsidium des Bezirksgerichts mit seiner Inspektionsgruppe, die Senate und die sich auf die Kammern stützenden Direktoren der Kreisgerichte² die materiellen Voraussetzungen zur Erfüllung seiner sich aus § 28 GVG ergebenden Verantwortlichkeit zu schaffen.

Ohne die erforderliche Klarheit über die dem § 28 GVG zugeschriebene Funktion im System der Leitung der Rechtsprechung kann der Direktor des Bezirksgerichts nicht den sicheren Maßstab für die Entscheidung über die Heranziehung in der jeweiligen Sache haben; ebenso wenig kann er die erforderlichen Impulse an diejenigen vermitteln, die ihm die materiellen Grundlagen für die Erfüllung seiner ihm aus § 28 GVG erwachsenden Verantwortung vorzubereiten haben. Hiervon muß ausgegangen werden, wenn § 28 GVG für die Leitungstätigkeit in der Rechtspflege voll genutzt werden soll.

Die bisherige Heranziehungspraxis unterliegt noch mehr oder weniger Zufälligkeiten. So wie aber die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft in immer stärkerem Maße die Verdrängung der in ihr noch vorhandenen spontanen Elemente und dazu ihre wissenschaftliche und exakte Leitung durch den sozialistischen Staat und die systematische Entwicklung des sozialistischen Rechts erfordert³, so kann die Rechtsanwendung nur dann ein wirksamer Hebel der Durchsetzung der Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung sein, wenn aus ihr selbst die spontanen Elemente entfernt werden, soweit sie durch die Leitung der Rechtsprechung beeinflussbar sind.

Das Erfordernis der ständigen Vervollkommnung der Leitungsmethoden beinhaltet eine Verpflichtung dazu. Ihr kann aber nicht genügt werden, wenn z. B. der Direktor eines Bezirksgerichts die Direktoren der Kreisgerichte seines Bezirks darauf hinweist, daß es noch zu sehr dem Zufall überlassen bleibe, in welchen Fällen ein wirklich bedeutsames Verfahren vom Bezirksgericht übernommen wird, dann aber erklärt:

Trotz der ersteren Feststellung sieht das Präsidium davon ab, einzelne Kriterien aufzustellen und den Kreisgerichten zuzuleiten, weil eine mehr oder weniger kasuistische Aufzählung solcher Kriterien, die sich zudem, da sie entwicklungsbedingt sind, ändern können, die Eigenverantwortlichkeit der Kreisgerichtsdirektoren negativ beeinflussen kann und andererseits eine solche Hilfe Stückwerk bleiben muß.

Dieses Beispiel zeigt die Ursachen dafür, warum die Heranziehungspraxis noch nicht die ihr zugewiesene aktive Rolle im Leitungssystem einnimmt. Fehlleistungen ergeben sich nicht nur dergestalt, daß einerseits überflüssigerweise Sachen in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts gebracht werden und zum anderen die Heranziehung in dazu geeigneten Fällen unterbleibt; die ungenügende wissenschaftliche Handhabung dieses Leitungsmittels wirkt sich vielmehr insgesamt störend auf das reibungslose Funktionieren der Leitung aus. Die einzelnen Leitungsmethoden haben zwar unterschiedliche Bedeutung, und die Heranziehungstätigkeit ist gewiß nicht die wichtigste. Aber kein Leitungsmittel existiert unabhängig von den anderen, es ist auf vielfache Weise im Leitungskomplex eng verzahnt; die Vernachlässigung eines seiner Teile muß sich immer nachteilig auch auf die anderen auswirken.

² vgl. Ordnung über die Arbeitsweise der Bezirks- und Kreisgerichte vom 13. August 1964, Abschnitt VII, Ziff. 70.

³ Vgl. Polak, „Staat und Recht — Hebel der Durchsetzung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse“, Sozialistische Demokratie 1963, Nr. 5.